

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-30-20 / pa-kr

Datum
31.03.2020

Erlass zur Verwendung der Mittel der Investitionspauschale vom 06.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 12.03.2020 hat uns das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI LSA) seinen Erlass zur Verwendung der Mittel der Investitionspauschale (**Anlage**) übersandt. Grundsätzlich ist der Erlass zu begrüßen. Wir hatten das MI LSA schon vor einigen Jahren gebeten, hierzu Hinweise zu geben. Bedauerlicherweise hat das MI LSA es versäumt, uns zu diesem Erlass anzuhören. Mit Schreiben vom heutigen Tag haben wir das MI LSA über unsere Interpretation des Erlasses informiert. Aus diesem Anlass geben wir auch Ihnen nachfolgende Hinweise.

„Zweckbindung“ der Investitionspauschale

Die im Erlass unterstellte „Zweckbindung“, insbesondere auf den Eigenanteil geförderter Infrastrukturmaßnahmen, können wir aus dem Gesetz nicht abzuleiten. Gem. § 16 Abs. 1 FAG LSA erhalten die Gemeinden und die Landkreise investive Zuweisungen zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur. Unabhängig davon, dass diese pauschalen Zuweisungen von den Kommunen tatsächlich auch für die Erbringung des Eigenanteils geförderter Investitionsmaßnahmen verwendet bzw. dafür angespart werden können, gilt aber gem. § 16 Nr. 2 KomHVO der Gesamtdeckungsgrundsatz auch für Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzplanes. Mittel der Investitionspauschale können und müssen somit grundsätzlich als Gesamtdeckungsmittel für alle kommunalen Infrastrukturmaßnahmen eingesetzt werden. Abweichende Regelungen wären gem. § 16 KomHVO nur durch die Verordnung selbst möglich. Dies aber u. E. auch nur dann, wenn der Gesetzgeber nicht selbst – wie in § 16 Abs. 1 FAG LSA geschehen – bereits eine Zweckbestimmung getroffen hat.



Kamerale Definition der Begriffe Investition und „kommunale Infrastruktur“

Irritierend aber aus kommunaler Sicht gleichwohl zu begrüßen, ist das Abstellen auf die kameralen Begriffsdefinitionen des Landeshaushaltsrechtes. Dieser „Bruch“ gilt ausschließlich für die Festlegung der Verwendung der Investitionspauschale. Die weite, über den doppelischen Investitionsbegriff hinausgehende Auslegung ist im Interesse der Kommunen. Für die haushalterische Behandlung der Investitionspauschale ergeben sich hieraus keine Änderungen.

Buchung eines speziellen Sonderpostens

Unsere Auffassung, dass die Mittel aus der Investitionspauschale grundsätzlich als Gesamtdeckungsmittel für alle Auszahlungen des Finanzhaushaltes dienen, steht der Verbuchung der Investitionspauschale in einem bestimmten Vermögensgegenstand zugeordneten Sonderposten entgegen. Insoweit interpretieren wir den Hinweis im o. g. Erlass auf den Erlass des MI zur Bilanzierung von Sonderposten vom 20.12.2013 dahingehend, dass weiterhin die Bildung eines pauschal aufzulösenden Sonderpostens zulässig bleibt.

Nur soweit (u. U. neben konkret zuzuordnenden Fördermitteln) ausschließlich die Investitionspauschale zur Finanzierung konkreter Vermögensgegenstände eingesetzt und damit die eindeutige Zuordnung zu einem konkreten Vermögensstand möglich wird, kommt u. E. die Bildung eines bzw. mehrerer spezieller Sonderposten in Betracht.

Wir haben gegenüber dem MI LSA den Hinweis gegeben, dass in diesem Fall im Hinblick auf das Haushaltskennzahlensystem bedacht werden muss, dass die Zuordnung der Investitionspauschale zu einem konkreten Vermögensgegenstand und damit zu einem konkreten kommunalen Produkt, ebenso wie die Inanspruchnahme von Fördermitteln, den Zuschussbedarf bei diesem Produkt in jeder Gemeinde unterschiedlich verändern kann. Die ertragswirksame Auflösung eines aus Fördermitteln und Investitionspauschale zu bildenden Sonderpostens wird den bei diesem Produkt darzustellenden Aufwand amortisieren. Dieser Umstand darf bei der Bewertung der im Haushaltskennzahlensystem ermittelten Zuschussbedarfe nicht übersehen werden.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Pankrath

Anlage